

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Einforstungsrechtegesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Einforstungsrechtegesetz, LGBl Nr 74/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 14/2002 und die Kundmachung LGBl Nr 37/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 2 lautet der vierte Satz: „Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keiner der Versagungsgründe gemäß § 4 Abs 2 erster Satz vorliegt.“

2. Im § 4 lauten die Abs 2 und 3:

„(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Übertragung aus anderen als wirtschaftlichen Gründen angestrebt wird, zu einer unwirtschaftlichen Rechtszersplitterung führt oder eine unverhältnismäßige Erschwernis in der Wirtschaftsführung des Verpflichteten nach sich zieht. Die Übertragung des Nutzungsrechtes von einer verpflichteten Liegenschaft auf eine andere ist weiters unzulässig, wenn die neue verpflichtete Liegenschaft eine geringere Gewähr für die nachhaltige Deckung des Nutzungsrechtes als die bisher verpflichtete bietet.

(3) Stimmt der Verpflichtete einer gänzlichen oder teilweisen Übertragung eines Nutzungsrechtes von der berechtigten Liegenschaft auf eine andere nicht zu, so kann die Agrarbehörde auf Antrag einer Partei nach Anhörung der Gegenpartei derartige Veränderungen durch Bescheid verfügen, wenn kein Versagungsgrund gemäß Abs 2 erster Satz vorliegt.“

3. Im § 7 entfällt im dritten Satz die Fundstellenangabe „, BGBl Nr 215,“.

4. Im § 8 Abs 1 lautet der letzte Satz: „Wenn das höherwertige Rundholz lang ausgeformt und im Festmaß gemessen wird, sind 1,79 Raummeter Brennholz einem Festmeter Nadelnutzholz gleichzuhalten.“

5. Nach § 8 wird eingefügt:

„Gemeinsame Anweisung von Holz- oder Streugebühren

§ 8a

Werden Holz- oder Streugebühren von zwei oder mehreren Berechtigten zum gemeinsamen Bezug angemeldet, soll die verpflichtete Partei eine gemeinsame Anweisung vornehmen. Die gemessene Gesamtmenge ist den einzelnen Berechtigten im Verhältnis der von ihnen jeweils angemeldeten Mengen anzurechnen.“

6. Im § 9 Abs 1 entfällt im ersten Satz die Fundstellenangabe „, BGBl Nr 440“.

7. Im § 18 Abs 1 lit c wird nach den Worten „des Forstgesetzes“ die Zahl „1975“ eingefügt.

8. Im § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Abs 1 lautet:

„(1) Bei der Ablösung von Nutzungsrechten durch Abtretung in Grund ist aus dem belasteten Besitz des Verpflichteten, wenn keine andere Vereinbarung zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten getroffen wird, ein solches Ablösungsgrundstück auszuwählen, das nach seiner nachhaltigen Ertragsfähigkeit bei pfleglicher Bewirtschaftung die Deckung der abzulösenden Nutzungsrechte dauernd sichert. Die Abtretung von Grund hat mit tunlichster Bedacht-
nahme auf die Arrondierung des berechtigten und des verpflichteten Gutes zu erfolgen.“

8.2. Abs 3 entfällt.

9. § 28 lautet:

„Bewertung der Ablösungsfläche und Entschädigung

§ 28

(1) Der Wert der abzutretenden Grundflächen ist festzustellen und dem Wert der abzulösenden Nutzungsrechte gegenüber zu stellen. Die Differenz ist in Geld abzugelten. Die Geldabgeltung ist auch im Fall einer gemeinschaftlichen Ablösung von den Eigentümern der bisher berechtigten Liegenschaften direkt an den Verpflichteten zu leisten.

(2) Bei der Bewertung der abzutretenden Grundflächen sind insbesondere die Nutzungsmöglichkeiten für den bisherigen Eigentümer, die Ertragsfähigkeit und andere von der Ertragsfähigkeit abweichende, wertbestimmende Kriterien zu berücksichtigen. Auf die Bewertung der Nutzungsrechte ist § 33 anzuwenden.

(3) Die Zustimmung des Berechtigten zur Ablösung ist erforderlich, wenn die in Geld abzugelende Differenz den halben Wert der abzulösenden Nutzungsrechte übersteigt. Die Zustimmung des Verpflichteten ist erforderlich, wenn der Wert der abzutretenden Grundflächen das Zweifache des Wertes der abzulösenden Nutzungsrechte übersteigt.

(4) Ist auf dem dem Verpflichteten verbleibenden Teil jener Grundfläche, aus der das Ablösungsgrundstück genommen wird, keine ordentliche Bewirtschaftung mehr möglich, so kann der Verpflichtete die Einlösung desselben verlangen. Die Zustimmung des Berechtigten zur Einlösung ist erforderlich, wenn der Wert der einzulösenden Restfläche ein Viertel des Wertes der abzulösenden Nutzungsrechte übersteigt.“

10. Im § 29 Abs 2 entfällt im zweiten Satz die Fundstellenangabe „, BGBl Nr 39“.

11. Im § 31 Abs 2 entfällt die Fundstellenangabe „, LGBl Nr 1“.

12. Im § 33 Abs 2 wird angefügt: „Bei der Festsetzung des Wertes des Nutzungsrechtes sind gegebenenfalls auch von der Ertragsfähigkeit abweichende, wertbestimmende Kriterien angemessen zu berücksichtigen.“

13. Im § 38 Abs 1 wird im zweiten Satz nach den Worten „des Forstgesetzes“ die Zahl „1975“ eingefügt.

14. § 40 Abs 1 lautet:

„(1) Vorausbezüge von Holz- und Streugebühren sind zulässig, wenn durch sie der Holzvorrat des Waldes nicht gefährdet und die Gebühren anderer Berechtigter nicht beeinträchtigt werden oder wenn sie zur Vermeidung drohender Restringierungen erforderlich sind. Vereinbarungen zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten über Vorausbezüge von Holz- oder Streugebühren sind der Agrarbehörde vom Verpflichteten anzuzeigen, wenn die Vorausbezüge einen Zeitraum von zehn Jahren überschreiten. Die Anzeige der Vereinbarungen hat Angaben über die Regulierungsurkunde, die berechnete Liegenschaft, den Stand des Forstkontos, die Menge der im Voraus bezogenen Gebühren und deren Zuordnung auf die Sortimente sowie das Jahr, mit dessen Ablauf der Vorausbezug endet, zu enthalten. Der Vorausbezug kann einem neuen Eigentümer der berechtigten Liegenschaft nur dann entgegeng gehalten werden,

wenn der Vorausbezug für einen zehn Jahre nicht übersteigenden Zeitraum geleistet oder der Agrarbehörde angezeigt worden ist.“

15. Im § 45 Abs 7 wird der Klammerausdruck „(Abs. 4)“ durch den Klammerausdruck „(Abs 3)“ ersetzt.

16. Im § 49 Abs 1 entfällt die Fundstellenangabe „, BGBl Nr 173,“.

17. Im § 50a Abs 4 wird im dritten Satz die Verweisung auf „§ 50b Abs 8“ durch die Verweisung auf „§ 50b Abs 9“ ersetzt.

18. Im § 50b werden folgende Änderungen vorgenommen:

18.1. Abs 9 erhält die Absatzbezeichnung „(11)“.

18.2. Abs 8 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(8) Parteistellung haben die Parteien gemäß § 50 Abs 5 und 6, die Landesumwelthanwaltschaft mit den Rechten nach Abs 9, die Standortgemeinde und gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen, soweit sie im Land Salzburg zur Ausübung der Parteirechte befugt sind, mit den Rechten nach Abs 10.

(9) Die Landesumwelthanwaltschaft ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektiv-öffentliches Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(10) Eine Umweltorganisation gemäß Abs 8 ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektiv-öffentliches Recht im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß Abs 4 schriftlich Einwendungen erhoben hat, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

18.3. Im Abs 11 (neu) wird die Verweisung „der Abs 1 bis 8“ durch die Verweisung „der Abs 1 bis 10“ ersetzt.

19. Im § 53 Abs 1 wird vor dem Punkt die Wortfolge „, ausgenommen Übereinkommen über Vorausbezüge“ eingefügt.

20. Nach der Bezeichnung „VII. Abschnitt“ wird als Abschnittsüberschrift das Wort „Schlussbestimmungen“ eingefügt.

21. Im § 54 Abs 2 wird das Wort „Verwaltungsstrafgesetz“ durch die Abkürzung „VStG“ ersetzt.

22. Die Bezeichnungen „VIII. Abschnitt“ und „IX. Abschnitt“ entfallen.

23. Der bisherige § 56 erhält die Bezeichnung „§ 58“.

24. Nach § 55 wird eingefügt:

„Verweisungen

§ 56

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955, BGBl Nr 39, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 112/2003;
2. Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 87/2005;
3. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 149/2006;
4. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl Nr 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 123/2006.

(2) Die Verweisungen auf das Agrarverfahrensgesetz (AgrVG 1950) und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) gelten als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung.

Umsetzungshinweis

§ 57

Die Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 50a) und die Regelung des diesbezüglichen Verfahrens (§ 50b) dienen der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl Nr L 175 vom 5. Juli 1985), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl Nr L 073

vom 14. März 1997) und die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl Nr L 156 vom 25. Juni 2003).“

25. Nach § 58 (neu) wird angefügt:

„§ 59

(1) Die §§ 3 Abs 2, 4 Abs 2 und 3, 7, 8 Abs 1, 8a, 9 Abs 1, 18 Abs 1, 25 Abs 1, 28, 29 Abs 2, 31 Abs 2, 33 Abs 2, 38 Abs 1, 40 Abs 1, 45 Abs 7, 49 Abs 1, 50a Abs 4, 50b Abs 8 bis 11, 53 Abs 1, 54 Abs 2, 56 und 57 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit in Kraft. Gleichzeitig tritt § 25 Abs 3 außer Kraft.

(2) Die §§ 3 Abs 2, 4 Abs 2 und 3, 25 Abs 1, 28, 33 Abs 2, 50a Abs 4 und 50b Abs 8 bis 11 sind auch auf Verfahren anzuwenden, die zu dem im Abs 6 bestimmten Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind.

(3) Die §§ 40 Abs 1 und 53 Abs 1 finden auf Vorausbezüge Anwendung, die der Agrarbehörde seit dem 1. Jänner 2003 angezeigt worden sind.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1. Durch die entworfene Novelle zum Salzburger Einforstungsrechtegesetz werden die in folgenden Bundesgesetzen enthaltenen, die Einforstungsrechte berührenden grundsatzgesetzlichen Bestimmungen ausgeführt:

- a) Art 10 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl I Nr 87, und
- b) Bundesgesetz, mit dem das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten geändert wird, BGBl I Nr 14/2006 (im Folgenden als „Gesetz 14/2006“ bezeichnet).

2. Ein Kernstück der Novelle zum Salzburger Einforstungsrechtegesetz ist die im § 50b Abs 8 und 10 enthaltene Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (im Folgenden als „Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie“ bezeichnet) entsprechend den im Art 10 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005 enthaltenen Änderungen der diesbezüglichen Bestimmungen des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (im Folgenden als „Grundsatzgesetz“ bezeichnet).

2.1. Gemäß dem geltenden § 50b Abs 8 des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes haben in einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren neben dem Personenkreis gemäß § 50 Abs 5 und 6 (auch) die Landesumweltschutzbehörde und die Standortgemeinde Parteistellung. Die Landesumweltschutzbehörde ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektiv-öffentliches Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Darüber hinaus kann gemäß § 50b Abs 4 des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes „jede Person“ innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die bei der Entscheidung durch die Agrarbehörde zu berücksichtigen ist.

Diese, die Beteiligung der Öffentlichkeit regelnden Bestimmungen des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes werden durch die Einbeziehung von anerkannten Umweltorganisationen in den Kreis der Parteien eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens ergänzt: Gemäß Art 3 Z 7 der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass (auch) „Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse (an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren) haben oder alternativ eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensbzw Verwaltungsprozessrecht

eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen, auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.“ Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, haben gemäß Art 3 Z 7 der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie jedenfalls ein Interesse an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren und gelten auch als Träger von Rechten, die verletzt werden können.

Die näheren Bestimmungen darüber, welche Organisationen als „Umweltorganisationen“ gelten und welche Rechte diesen zukommen, werden im § 34b Abs 8 und 10 des Grundsatzgesetzes bzw im § 50b Abs 8 und 10 des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes getroffen.

3. Ein 2. Kernstück des Novellierungsvorschlages ist die im § 28 enthaltene Ausführung der im § 17 Abs 1 bis 3 des Gesetzes 14/2006 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen: Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. März 2005, G 170, 171/04-15, dessen Vorgängerbestimmungen und den diese ausführenden § 28 Abs 1 bis 3 des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes, LGBl Nr 74/1986, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 14/2002 als verfassungswidrig aufgehoben (Näheres dazu in den Erläuterungen zu Z 8, § 28). Die Aufhebung dieser Bestimmungen ist mit 31. März 2006 in Kraft getreten.

4. Über das durch die im Pkt 1 angeführten Gesetze begründete Ausführungserfordernis hinausgehend werden in den §§ 8 Abs 1 und 40 Abs 1 des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes einer Anregung der Agrarbehörde Salzburg folgend der geltende Umrechnungsschlüssel von Brennholz in Nadelnutzholz geändert (§ 8 Abs 1) und die Vorausbezüge neu geregelt (§ 40 Abs 1).

5. Daneben wird das durch die im Pkt 1 angeführten Gesetze begründete Ausführungserfordernis auch dazu genutzt, zur Entlastung einzelner Bestimmungen des Gesetzes die Fundstellen der Stammfassungen und Novellierungen der im Salzburger Einforstungsrechtegesetz verwiesenen Bundesgesetze in einer einzigen Bestimmung (§ 56) zusammenzufassen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Art 12 Abs 1 Z 3 („Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen“) und Art 15 Abs 6 B-VG.

3. Übereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht:

Das Gesetzesvorhaben ist gemeinschaftsrechtskonform.

4. Kosten:

Auf die Haushalte der Gemeinden hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Dem Land entsteht aus der Einräumung der Parteistellung und der Rechtsmittelbefugnis an anerkannte Umweltorganisationen ein verfahrensmäßiger Mehraufwand, der von der für Bodenreform zuständigen Abteilung (4) des Amtes der Landesregierung als nicht wesentlich eingeschätzt wird. Gleiches ist für die Belastung des Bundes aus der Beschwerdelegitimation zur Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes anzunehmen.

Die Neuregelung der Vorausbezüge im § 40 Abs 1 bewirkt eine spürbare Entlastung der Agrarbehörde (vgl dazu Pkt 5, zu Z 12).

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

1. Im Begutachtungsverfahren haben die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, die Österreichische Bundesforste AG, das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, die Mayr-Melnhof'sche Forstverwaltung, die Fürstlich Schwarzenberg'sche Familienstiftung und der Verband der Einforstungsgenossenschaften eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

1.1. Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft (im Folgenden als „Landwirtschaftskammer“ bezeichnet) und der Verband der Einforstungsgenossenschaften haben vorgeschlagen, „den Berechtigten die Nutzung ihrer Jahresansprüche in Gemeinschaft“ zu ermöglichen und „festzulegen, dass bei gemeinsamer Bezugsanmeldung von zwei oder mehreren Berechtigten die verpflichtete Partei eine gemeinsame Anweisung vorzunehmen hat.“ Diesem Vorschlag wird im § 8a entsprochen (siehe auch die Erläuterungen zu Pkt 6 Z 5).

Die Landwirtschaftskammer und der Verband der Einforstungsgenossenschaften haben weiters übereinstimmend vorgeschlagen, die Einlösung einer Restfläche an die Zustimmung des Berechtigten zu binden, wenn die von ihm zu leistende Ausgleichszahlung einen bestimmten Betrag überschreitet. Diesem Vorschlag wird im § 28 Abs 4 entsprochen. Die Zustimmung des Berechtigten zur Einlösung einer Restfläche ist dann erforderlich, wenn der Wert der einzulösenden Restfläche ein Viertel des Wertes der abzulösenden Nutzungsrechte übersteigt (siehe auch die Erläuterungen zu Pkt 6 Z 9).

Die Landwirtschaftskammer und der Verband der Einforstungsgenossenschaften haben weiters angeregt, in den Erläuterungen zu § 33 Abs 2 (Pkt 6, Z 12) näher darzulegen, was unter den „von der Ertragsfähigkeit abweichenden, wertbestimmenden Kriterien“ zu verstehen ist, zumal die Ermittlung des Wertes eines Holznutzungsrechtes bloß über den Holzpreis (am Stock) allein nicht zu realen Ergebnissen führt. So ist auch die Möglichkeit der Erzielung eines Ar-

beitseinkommens für die berechtigten Liegenschaften ein wesentliches, wertbestimmendes Kriterium. Die Erläuterungen zu § 33 Abs 2 werden dieser Anregung folgend ergänzt.

1.2. Die Österreichische Bundesforste AG, das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, die Mayr-Melnhof'sche Forstverwaltung und die Fürstlich Schwarzenberg'sche Familienstiftung haben vor dem Hintergrund der Befürchtung, dass es „bei nicht konkreter gefasster Regelung des Begriffs „wirtschaftliche Gründe“ zu einem quasi freien Handel der Einforstungsrechte kommen wird“, die Aufnahme einer näheren Definition des im § 4 Abs 2 verwendeten Begriffs der „wirtschaftlichen Gründe“ vorgeschlagen. Nach Ansicht der Agrarbehörde Salzburg ist jedoch eine nähere Definition des Begriffs der „wirtschaftlichen Gründe“ nicht erforderlich, da dieser Begriff auch bereits im geltenden § 4 verwendet wird.

Die Österreichische Bundesforste AG, das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, die Mayr-Melnhof'sche Forstverwaltung und die Fürstlich Schwarzenberg'sche Familienstiftung haben weiters vorgeschlagen, im zweiten Satz des § 4 Abs 2 die Wortfolge „eine geringere Gewähr“ durch die Wortfolge „keine Gewähr“ zu ersetzen. Begründend wurde ausgeführt, es sei „nur die hinreichende Bedeckung der Nutzungsrechte zu gewährleisten“. Auch diese Bestimmung entspricht bereits dem geltenden Recht; nach fachlicher Prüfung dieses Vorschlags durch die Agrarbehörde Salzburg besteht keine Notwendigkeit, den zweiten Satz des § 4 Abs 2 im Sinn des Vorschlages zu ändern.

Dem Vorschlag, auch dem Verpflichteten in einem Übertragungsverfahren Parteistellung einzuräumen, was an sich eine Selbstverständlichkeit ist, wird im § 4 Abs 3 durch die Einfügung der Wortfolge „nach Anhörung der Gegenpartei“ entsprochen.

Der von der Österreichischen Bundesforste AG, dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, der Mayr-Melnhof'schen Forstverwaltung und der Fürstlich Schwarzenberg'schen Familienstiftung erhobenen Kritik an der im § 8 Abs 1 geplanten Neufestlegung des Umrechnungsschlüssels kommt keine Berechtigung zu: Bereits in den Erläuterungen zu § 8 Abs 1 (Pkt 6 Z 4) wurde darauf hingewiesen, dass der im geltenden § 8 Abs 1 festgesetzte Umrechnungsschlüssel letztlich das Ergebnis eines in der Entstehungszeit des Wald- und Weidenservitutengesetzes, LGBl Nr 14/1938, zwischen Vertretern der Landwirtschaft einerseits und Vertretern der Forstwirtschaft andererseits erzielten Kompromisses dokumentiert und nicht das Ergebnis einer zwingenden mathematischen Formel ist. Die geänderten Bringungsmethoden (Holzbringung im langen Zustand) und der Entfall der Ablängungsverpflichtung durch das Gesetz LGBl Nr 14/2002 rechtfertigen auch ein Abgehen vom geltenden Umrechnungsschlüssel im Sinn des nunmehr im geplanten § 8 Abs 1 vorgeschlagenen Umrechnungsschlüssels.

1.3. Der Verband der Einforstungsgenossenschaften hat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens noch auf weitere „Anpassungsnotwendigkeiten und Korrekturerfordernisse“ hingewiesen. Mit Ausnahme der Anregung, im § 40 Abs 1 klar zu stellen, dass sich diese Bestimmung

gleichermaßen auf die Vorausbezüge von Holz- und Streugebühren bezieht, werden die einzelnen Punkte nach fachlicher Prüfung durch die Agrarbehörde jedoch nicht weiter verfolgt.

2. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und die Landesumweltanwaltschaft Salzburg haben gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 und 2 (§§ 3 Abs 2 und 4 Abs 2 und 3):

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Regelungen haben eine Stärkung der Dispositionsmöglichkeiten der Berechtigten über ihre Nutzungsrechte zum Ziel. Die zentrale Bestimmung dafür ist der neu gefasste § 4 Abs 2 erster Satz, auf den in den §§ 3 Abs 2 und 4 Abs 3 verwiesen wird. Durch diese Verweisungen entfallen die „wirtschaftlichen Bedürfnisse der zu bildenden Teile“ anlässlich der Genehmigung einer Teilung einer berechtigten Liegenschaft (§ 3 Abs 2 vierter Satz) bzw die „wirtschaftlichen Bedürfnisse der bisherigen sowie der neuen berechtigten Liegenschaft“ anlässlich der Verfügung einer gänzlichen oder teilweisen Übertragung eines Nutzungsrechts von einer berechtigten Liegenschaft auf eine andere (§ 4 Abs 3) als Entscheidungskriterium. Die wirtschaftlichen Bedürfnisse des verpflichteten Gutes sind von der Agrarbehörde insoweit zu berücksichtigen, als eine durch eine Teilung einer berechtigten Liegenschaft bzw durch eine Übertragung von Nutzungsrechten bewirkte „unverhältnismäßige Erschwernis in der Wirtschaftsführung des Verpflichteten“ einer Genehmigung dieser Maßnahme entgegen steht. Die dem Antragsteller gegenüber stehende Verpflichtete bzw Berechtigte hat im Verfahren Parteistellung und das Recht auf Parteigehör, ohne dass es hier gesondert verankert werden müsste.

Festgehalten wird im Zusammenhang noch, dass, sollte es später zur Ablösung von Nutzungsrechten in Geld (§ 32) mit einer Prüfung der Entbehrlichkeit derselben zur Deckung des Bedarfes des berechtigten Gutes kommen, diese bezogen auf die Änderungen in den maßgeblichen Umständen seit der Übertragung der Nutzungsrechte auf das seinerzeit neu berechnete Gut vorzunehmen sein wird.

Zu Z 3, 6, 7, 10, 13, 16, 21 und 24 (§§ 7, 9 Abs 1, 18 Abs 1, 29 Abs 2, 38 Abs 1, 49 Abs 1, 54 Abs 2 und 56):

Die in einzelnen Bestimmungen des Gesetzes enthaltenen Verweisungen auf die im § 56 (neu) genannten Bundesgesetze werden in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst und aktualisiert. Darüber hinaus werden die in den §§ 18 Abs 1 und 38 Abs 1 enthaltenen Verweisungen auf das Forstgesetz an den korrekten Kurztitel dieses Gesetzes („Forstgesetz 1975“) angepasst. In Bezug auf das gemäß Art 11 Abs 2 B-VG erlassene Agrarverfahrensgesetz (WV

1950) und das Verwaltungsstrafgesetz (WV 1991) ist keine nur statisch zu verstehende Verweisung erforderlich, im Gegenteil erscheint eine dynamische Verweisung geboten.

Zu Z 4 (§ 8 Abs 1):

1. Ist an Stelle des urkundlich gebührenden weichen Brennholzes mittlerer Sorte weiches Holz bester Sorte abzugeben, so bestimmen die Regulierungsurkunden, dass ein Raummeter Brennholz mittlerer Sorte 0,8 Raummeter weiches Holz bester Sorte entspricht. Weiches Brennholz bester Sorte ist mit höherwertigem Holz oder mit Nadelnutzholz gleichzusetzen, insbesondere wenn dieses höherwertige Rundholz lang ausgeformt wird. Wird daher an Stelle von weichem Brennholz mittlerer Sorte Nadelnutzholz abgegeben, so ist die abzugebende Menge (in rm) um den Faktor 0,8 (= 4/5) zu reduzieren.

Die Umrechnung von einem Festmeter Holz in das Raummaß erfolgt nach folgender Formel:

$$1 \text{ fm} = 1,43 \text{ rm} \text{ oder } 1 \text{ rm} = 0,7 \text{ fm.}$$

Da Nutzholz dem Brennholz bester Sorte entspricht und immer im Festmaß (ohne Rinde) gemessen wird, folgt daraus:

$$1 \text{ fm Nutzholz} = 1,43 \text{ rm} \times 5/4 = 1,79 \text{ rm.}$$

2. Der im geltenden letzten Satz des § 8 Abs 1 festgelegte Umrechnungsschlüssel (1 fm Nutzholz = 2 rm Brennholz) geht auf den § 12 Abs 2 des Wald- und Weideservitutengesetzes, LGBl Nr 14/1938, zurück und dokumentiert das Ergebnis eines in der Entstehungszeit dieses Gesetzes zwischen Vertretern der Landwirtschaft einerseits und Vertretern der Forstwirtschaft andererseits erzielten Kompromisses für den Fall, dass das Holz lang ausgeformt zur Verfügung gestellt wird. Durch die Änderung der Bewirtschaftungsverhältnisse seit der Regulierung der Holzbezugsrechte ist die Ablängungsverpflichtung für Brennholz nicht mehr zeitgemäß – früher konnte Holz oft nur im abgelängten Zustand aus dem Wald gebracht werden, Brennholz wird heute jedoch maschinell im langen Maß gebracht und verarbeitet. Dieser Änderung in den Bewirtschaftungsverhältnissen wurde bereits mit der Novelle LGBl Nr 14/2002 durch den Entfall der Ablängungsverpflichtung im § 8 Abs 1 und in den Urkunden Rechnung getragen. Nunmehr soll auch der Umrechnungsschlüssel angepasst werden.

3. Im Vergleich zum Salzburger Einforstungsrechtegesetz enthalten die Servitutengesetze anderer Länder (zB Tirol, Oberösterreich, Kärnten) keinen gesetzlich festgelegten Umrechnungsschlüssel, sodass im Fall einer Abgabe von höherwertigem Holz (wenn das gebührende Brennholz im Wald nicht vorhanden ist) die Umrechnung gemäß der Urkunde vorzunehmen ist. Im Ergebnis entspricht das jedoch dem neuen Umrechnungsschlüssel im letzten Satz des § 8 Abs 1.

Zu Z 5 (§ 8a):

Gemeinschaftliche Holzernten haben sich nicht nur bei den letzten großen Schadensereignissen (Windwurf 2002 und den in seinem Gefolge auftretenden großen Schäden durch den Borkenkäfer, Windwurf 2007), sondern auch bei regelmäßigen Holzbezügen sehr bewährt. Durch solche gemeinschaftlichen Holzernten können größere Holzmengen unter Einsatz von Fachkräften und Spezialmaschinen bis hin zu Seilbringungen weitaus professioneller geerntet werden. Die Erntekosten können im Vergleich zu Einzelaufarbeitungen geringer gehalten werden. Letztlich beugt eine gemeinschaftliche Holzernte auch den vielfältigen Unfallgefahren vor.

In der Praxis wird das Einvernehmen aller Beteiligten über die gemeinschaftliche Anmeldung, über die Bezugsorte und die Bringung vorliegen. Das Wort „soll“ bringt zum Ausdruck, dass im Fall einer gemeinsamen Bezugsanmeldung mehrerer Berechtigter gegen den Willen des Verpflichteten eine gemeinsame Anweisung nicht erzwungen werden kann, der Verpflichtete jedoch gehalten ist, einer gemeinsamen Anweisung bzw einer gemeinschaftlichen Holzernte den Vorrang einzuräumen.

Zu Z 8 (§ 25):

Gemäß dem geltenden § 25 Abs 1 ist bei der Ablösung eines Nutzungsrechts durch Abtretung von Grund aus dem belasteten Besitz des Verpflichteten ein solches Ablösungsgrundstück auszuwählen, das nach seiner nachhaltigen Ertragsfähigkeit bei pfleglicher Bewirtschaftung die Deckung der abzulösenden Nutzungsrechte dauernd sichert. Durch Vereinbarung zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten soll von diesem Grundsatz abgegangen werden können.

Abs 3 entfällt, weil die gesamte Ablösefläche einschließlich allfälliger Holzbestände nach dem (neuen) § 28 zu bewerten ist.

Zu Z 9 (§ 28):

1. Zum Hintergrund der Neuregelung:

1.1. Gemäß § 28 Abs 1 bis 3 des Salzburger Einforstungsrechtgesetzes in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 14/2006 gebührt dem Verpflichteten im Fall einer Ablösung eines Nutzungsrechts in Grund eine Entschädigung, wenn von den Ablösungsgrundstücken außer den abzulösenden Nutzungsrechten entweder land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen, die das urkundlich festgesetzte Maß der Nutzungsrechte überschreiten, oder noch Nutzungen anderer Art (etwa in der jeweiligen Urkunde nicht enthaltene land- bzw forstwirtschaftliche Nutzungen, aber auch solche der Jagd oder Schottergewinnung) bezogen werden, auf die dem Berechtigten kein Anspruch zusteht. Die dem Verpflichteten gebührende Entschädigung ist entsprechend der Ermittlung der Entschädigung im Fall der Ablösung in Geld zu berechnen: Der Wert dieser Nutzungsrechte wird als Jahreswert der gebührenden Nutzungen unter Zugrundelegung der im

Verkehr zwischen Ortsansässigen üblichen Preise und Ansätze abzüglich des zur Ausübung erforderlichen Aufwandes kapitalisiert nach einem Zinsfuß (entsprechend den jeweils herrschenden allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen) festgesetzt.

1.2. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. März 2005, G 170, 171/04-15, den § 17 Abs 1 bis 3 des Grundsatzgesetzes und den diese Bestimmungen ausführenden § 28 Abs 1 bis 3 des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes, LGBl Nr 74/1986, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 14/2002, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung ist mit 31. März 2006 in Kraft getreten.

In seinem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof unter anderem ausgesprochen, dass

- a) für die Ermittlung der Entschädigung zwischen dem Verkehrswert von land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften und dem Wert der Nutzungen grundsätzlich zu unterscheiden ist (wenngleich regelmäßig kein Unterschied bestehen wird);
- b) im Rahmen der Verkehrswertermittlung zu berücksichtigen ist, dass der Wert der Sache nicht nur vom Wert ihrer gegenwärtigen Nutzung abhängt, sondern dass sehr wohl auch bloß mögliche, erwartete und absehbare Entwicklungen mit wertbestimmend sein können. Finden solche Umstände im redlichen Geschäftsverkehr in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag in vergleichbaren Gebieten in den Preisen Niederschlag, so sind sie nach § 4 Abs 2 des Liegenschaftsbewertungsgesetzes im Vergleichswertverfahren zu berücksichtigen. Nur die besondere Vorliebe und andere ideelle Wertungen einzelner Personen haben bei der Ermittlung des Verkehrswertes außer Betracht zu bleiben; und
- c) das gänzliche Außerachtlassen eines die Summe der Nutzungswerte übersteigenden Verkehrswertes sich sachlich nicht rechtfertigen lässt.

2. Zum Inhalt des § 28:

§ 28 wird nach Maßgabe der tragenden Gründe des aufhebenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes neu gefasst.

2.1. Gemäß Abs 1 ist im Fall einer Ablösung eines Nutzungsrechts in Grund die Differenz zwischen dem Wert der abzutretenden Grundflächen und dem Wert der abzulösenden Nutzungsrechte in Geld auszugleichen. Für den Fall, dass die Ablösungsfläche einer Mehrzahl von Berechtigten in das „agrargemeinschaftliche Eigentum“ zu übertragen ist, sollen die Ausgleichszahlungen direkt von den ehemals Berechtigten und nicht von der Agrargemeinschaft zu leisten sein.

2.1.1. Abs 2 geht bei der Bewertung der abzutretenden Grundflächen zunächst davon aus, dass sich bei land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften der Verkehrswert häufig im Ertragswert erschöpft. Das hat auch der Verfassungsgerichtshof im zit Erkenntnis einleitend anerkannt. „Dass der Verkehrswert mit dem Ertragswert jedoch nicht notwendig ident ist,“ so der Gerichtshof weiter, „zweigt das Liegenschaftsbewertungsgesetz – LBG selbst, weil es nicht nur auch andere Bewertungsmethoden kennt, sondern in erster Linie das Vergleichswertverfahren

vorsieht, bei welchem der Wert der Sache durch Vergleich mit tatsächlich erzielten Kaufpreisen vergleichbarer Sachen zu ermitteln ist (§ 4 LBG); maßgeblich ist jedenfalls der Wert unter Berücksichtigung der Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr. Das Ertragswertverfahren ist nur dann angebracht, wenn dieser Wert ausschließlich durch den Ertrag bestimmt wird und andere, durch diese Vorschriften nicht erfassbare Faktoren fehlen. Demgemäß sind mehrere Wertermittlungsverfahren anzuwenden, wenn es zur vollständigen Berücksichtigung aller den Wert der Sache bestimmenden Umstände erforderlich ist (§ 3 Abs 2 LBG).“ Zwischen dem Verkehrswert an land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften und dem Wert der Nutzungen wird dem Gerichtshof folgend in der Regel kein Unterschied sein, wohl aber ist zwischen dem Verkehrswert und dem Wert der Nutzungen grundsätzlich zu unterscheiden.

Der Gerichtshof hat auch ausgesprochen, dass der Wert einer Sache nicht nur vom Wert ihrer gegenwärtigen Nutzung abhängt, sondern dass auch bloß mögliche, erwartete und absehbare Entwicklungen mit wertbestimmend sein können. Finden solche Umstände im redlichen Geschäftsverkehr in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag in vergleichbaren Gebieten in den Preisen Niederschlag, sind sie als „andere von der Ertragsfähigkeit abweichende, wertbestimmende Kriterien“ zu berücksichtigen. Die besondere Vorliebe und andere ideelle Wertungen einzelner Personen sind jedoch unwesentlich und haben bei der Wertermittlung außer Betracht zu bleiben. Bei der Bewertung der abzutretenden Grundflächen ist auch auf die gegebenen Belastungen durch die Nutzungsrechte und die eingeschränkten Verwendungsmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen sein. Die Nutzungsrechte bringen auch einen erhöhten Aufwand des (verpflichteten) Eigentümers, etwa durch die Holzvorzeige, das Holzabmaß, den Aufforstungskosten und der Abrechnung der Holzbezüge mit sich, der zu einer entsprechenden Wertreduktion führt.

2.1.2. Auf die Bewertung der Nutzungsrechte ist § 33 des Gesetzes anzuwenden (Näheres dazu in den Erläuterungen zu Z 10).

2.2. Abs 3 legt anlässlich der zu erwartenden hohen Ausgleichszahlungen die Grenze (Differenz gemäß Abs 1) mit der Hälfte des (kapitalisierten) Wertes des abzulösenden Nutzungsrechtes fest, ab der eine Zustimmung des Berechtigten zur Ablösung erforderlich ist. Übersteigt der Wert der abzutretenden Grundflächen das Zweifache des Wertes der abzulösenden Nutzungsrechte, so ist eine Ablösung nur mit Zustimmung des Verpflichteten möglich.

2.3. Im ersten Satz des Abs 4, der im Übrigen dem geltenden § 28 Abs 4 entspricht, entfällt die Wortfolge „nach dem Ertragswert“: Vor dem Hintergrund des seit Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes wäre es unzulässig, den dem Verpflichteten verbleibenden Teil der Grundfläche allein nach dem Ertragswert zu bemessen.

Zum zweiten Satz: Auch die Einlösung von Restflächen kann für den Berechtigten eine erhebliche wirtschaftliche Belastung darstellen. Abweichend vom Abs 3 ist die Zustimmung des Berechtigten zur Einlösung einer Restfläche bereits dann erforderlich, wenn der Wert der einzulö-

senden Restfläche ein Viertel des Werts der abzulösenden Nutzungsrechte übersteigt. Die Begründung für diese Festlegung ist darin zu sehen, dass der Berechtigte im Fall der Einlösung einer Restfläche ihrem Wert nicht mehr den Gegenwert des Nutzungsrechtes aufrechnen kann.

Zu Z 11 (§ 31 Abs 2):

Auch die Fundstellenangabe des Flurverfassungs-Landesgesetzes kann, und zwar ersatzlos, entfallen.

Zu Z 12 (§ 33 Abs 2):

§ 33 über die Bewertung der Nutzungsrechte wurde vom Verfassungsgerichtshof gleichwohl in Prüfung gezogen, jedoch nicht als verfassungswidrig aufgehoben. Der Wert des Nutzungsrechts ergibt sich aus dem (Verkehrs-)Wert der gebührenden Nutzungen in einem Jahr, kapitalisiert entsprechend den jeweils herrschenden, allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Eine andere Ermittlung des Wertes eines Holzbezugsrechts als über den Holzpreis im Geschäftsverkehr wäre nicht sachgerecht. Gemäß dem im Abs 2 neu angefügten zweiten Satz sind aber gegebenenfalls auch von der Ertragsfähigkeit abweichende, wertbestimmende Kriterien angemessen zu berücksichtigen. Inwieweit solche gegeben sind und auf den Wert des Nutzungsrechts Einfluss nehmen, ist im Einzelfall zu entscheiden. Im Fall einer Geldablöse oder eines Geldausgleichs nach § 28 Abs 1, der bzw dem kein Übereinkommen zu Grunde liegt, sind daher auch auf die für den Verpflichteten entstehende Vorteile (etwa durch den Wegfall von Aufwendungen für die Holzvorzeige, das Holzabmaß, die Abrechnung der Holzbezüge sowie der Wegfall von Belastungen durch andere Nutzungsrechte), aber auch der Wegfall von Vorteilen des Berechtigten (etwa das Recht, das Einforstungsholz selbst oder mit seinen eigenen Leuten zu fällen, aufzuarbeiten und aus dem Wald zu schaffen) in die Bewertung einzubeziehen. Weiters Nebenrechte, wie zB mit Weiderechten verbundene Hüttenrechte.

Zu Z 14, 19 und 24 (§§ 40 Abs 1, 53 Abs 1 und 59 Abs 3):

Im Zentrum der Neuregelung der Vorausbezüge – das sind Gebühren, die im Vorhinein, also vor dem sich aus der Regulierungsurkunde ergebenden Fälligkeitszeitpunkt bezogen werden – steht die Bestimmung, dass ein Vorausbezug einem neuen Eigentümer der berechtigten Liegenschaft nur dann entgegen gehalten werden kann, wenn dieser für einen zehn Jahre nicht übersteigenden Zeitraum geleistet oder bei längerem Zeitraum der Agrarbehörde angezeigt worden ist. Diese Neuregelung der Vorausbezüge ist eine Konsequenz aus der Windwurfkatastrophe 2002 und der auftretenden (Folge-) Schäden durch Schädlingsbefall. Der Agrarbehörde wurden und werden im Gefolge dieser Katastrophe hunderte Vorausbezugsübereinkommen angezeigt. Durch die erforderliche Aufarbeitung des Schadholzes verlängern sich auch die Vorausbezüge der Berechtigten ständig, was eine laufende Anpassung der im Grundbuch ersichtlich gemachten Vorausbezugszeiträume erfordert. Dazu kommt, dass die Voraus-

bezugszeiträume für die einzelnen Sortimente (zB Bauholz, Zaunholz, Zeugholz usw) meist unterschiedlich lang sind und ein genau bestimmbarer Zeitpunkt, ab dem die Ersichtlichmachung eines Vorausbezugs im Grundbuch „abläuft“, nur schwer angegeben werden kann. Fehlt jedoch ein, genau bestimmter Zeitpunkt, kann auch eine amtswegige Löschung dieser Eintragung nach Ablauf der Frist nicht stattfinden. Um zu vermeiden, dass in Zukunft die Grundbuchseinlagen zahlreicher berechtigter Güter mit gegenstandslosen Eintragungen belastet sind, die aber als solche nicht zu erkennen sind, ist eine ständige Kontrolle der Grundbuchseintragungen dahingehend, ob die ersichtlich gemachten, ursprünglichen oder verlängerten Vorausbezüge noch aktuell sind, erforderlich. Das bedeutet sowohl für die Agrarbehörde als auch für die Verpflichteten einen unverhältnismäßigen Aufwand, da gemäß dem geltenden § 40 Abs 1 eine Eintragung nur über deren Antrag stattfinden kann. Der neue § 40 Abs 1 und die Ausnahme im § 53 Abs 1 dienen daher der Verwaltungsvereinfachung bei der Agrarbehörde – es entfallen die Genehmigung des Vorausbezugs durch die Agrarbehörde und deren Verpflichtung, die Ersichtlichmachung des Vorausbezugs im Grundbuch zu veranlassen und zu beobachten –, bei den Grundbuchsgewerkschaften und letztlich auch bei den Berechtigten und den Verpflichteten.

Vereinbarte und aufrechte Vorausbezüge, die den Zeitraum von zehn Jahren überschreiten, sind der Agrarbehörde vom Verpflichteten anzuzeigen. Dieser Zeitraum kann auch durch mehrere Vorausbezüge erreicht bzw überschritten werden. Der Anzeigepflicht unterliegt jedenfalls derjenige Vorausbezug, mit dem der Zehnjahreszeitraum überschritten wird.

Eine Anzeigepflicht (nur) der zehn Jahre überschreitenden Vorausbezüge ist ausreichend, um hinsichtlich der einzelnen Urkunden und Güter einen ausreichenden Überblick über den Stand der Vorausbezüge zu erhalten. Die im dritten Satz des Abs 1 angeführten Angaben sind erforderlich, um die angezeigten Vorausbezüge den jeweiligen Urkunden bzw Gütern zuordnen zu können. Die bloße Anzeigepflicht bewirkt auch keinen Verlust an Rechtssicherheit: Holzbezugsrechte sind, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, im Grundbuch bei den berechtigten Liegenschaften im A2-Blatt ersichtlich gemacht. Als Folge einer solchen grundbücherliche Eintragung ist es dem Erwerber einer berechtigten Liegenschaft, ohne seine Sorgfaltspflichten zu überspannen, ohne weiteres zuzumuten, sich beim Verpflichteten oder bei der Agrarbehörde über bestehende, die Liegenschaft betreffende Rechtsverhältnisse einschließlich vereinbarter und bereits konsumierter Vorausbezüge zu erkundigen. Diesem Zweck, nämlich das durch die bisher vorzunehmende Ersichtlichmachung der Vorausbezüge im Grundbuch begründete Niveau an Rechtssicherheit zu wahren, dient die Anzeigepflicht der über zehn Jahre reichenden Vorausbezüge.

Liegt den Vorausbezügen eine agrarbehördliche Entscheidung zu Grunde (etwa die Vorschreibung von Vorausbezügen gemäß dem ersten Satz des § 40 Abs 2), so entfällt eine gesonderte Anzeige, weil keine Vereinbarung vorliegt, sondern diese Bezüge bescheidmäßig vorgeschrieben wurden.

Die Neuregelung soll gerade den Verwaltungsaufwand für die Vorausbezüge im Gefolge der Windwurfkatastrophe 2002 verringern. Diese Bestimmung ist daher gemäß § 58 Abs 8 auf alle, der Agrarbehörde seit dem 1. Jänner 2003 angezeigten Vorausbezugsübereinkommen anzuwenden.

Zu Z 17, 18 und 25 (§§ 50a Abs 4, 50b und 59 Abs 2):

1. Im § 50b Abs 8 werden die bereits geltenden, die Beteiligung der Öffentlichkeit regelnden Bestimmungen durch die Einbeziehung von bestimmten Umweltorganisationen in den Kreis der Parteien eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens ergänzt. Die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie enthält keine Bestimmungen darüber, welche Organisationen als „Umweltorganisationen“ gelten. Diese Festlegung wird durch die im § 50b Abs 8 enthaltene Verweisung auf den § 19 Abs 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) getroffen: Nur die „gemäß § 19 Abs 7 UVP 2000 anerkannten Umweltorganisationen“ haben Parteistellung und sind nach Maßgabe des Abs 10 berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen. Dabei handelt es sich um Vereine oder Stiftungen, die gemäß den Vereinsstatuten oder der Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt als vorrangigen Zweck haben, gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 der Bundesabgabenordnung verfolgen, vor der Antragstellung auf Anerkennung mindestens drei Jahre mit dem unter § 19 Abs 6 Z 1 UVP-G 2000 angeführten Zweck bestanden haben und bei welchen das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festgestellt ist. In diesem Bescheid ist auch auszusprechen, in welchen Bundesländern die betreffende Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

Der Bescheid gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 hat konstitutiven Charakter: Der Agrarbehörde als der zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zuständigen Behörde ist damit die Anerkennung einer Umweltorganisation im Einzelfall, die Einbeziehung einer nicht zur Ausübung von Parteienrechten im Land Salzburg befugten Umweltorganisation in ein Verfahren sowie der Ausschluss einer anerkannten Umweltorganisation aus dem Grund des Wegfalls einer im § 19 Abs 6 UVP-G 2000 angeführten Voraussetzung trotz aufrechter Bescheid gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 verwehrt. Eine anerkannte Umweltorganisation verliert ihre Parteistellung, wenn während eines laufenden UVP-Verfahrens der Wegfall zumindest einer der im § 19 Abs 6 UVP-G 2000 angeführten Voraussetzungen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festgestellt wird.

Gemäß § 19 Abs 8 UVP-G 2000 ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (www.lebensministerium.at bzw www.bmlfuw.gv.at, einen schnelleren Zugang bietet jedoch die Adresse www.umwelt.net.at unter dem Stichwort „Umweltverträglichkeitsprüfung“) eine Liste der anerkannten Umweltorgani-

sationen zu veröffentlichen. In dieser Liste ist auch anzuführen, in welchen Bundesländern eine bestimmte anerkannte Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Die Liste hat jedoch nur deklarativen Charakter.

Von der Anordnung der Anwendbarkeit des § 19 Abs 7 bis 9 UVP-G, wie sie im Grundsatzgesetz vorgesehen ist, wird Abstand genommen, da sie im Landesgesetz unnötig ist und zudem verfassungswidrig wäre.

2. § 50b Abs 9 entspricht dem bisherigen zweiten Satz des § 50b Abs 8. Die im § 50a Abs 4 enthaltene Verweisung wird darauf angepasst.

3. § 50b Abs 10 legt den Umfang der Parteienrechte von anerkannten Umweltorganisationen in einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren fest. Werden innerhalb der Auflagefrist keine Einwendungen erhoben, ist die Umweltorganisation präkludiert. Auch eine Teilpräklusion hinsichtlich nicht innerhalb der Auflagefrist schriftlich erhobener Einwendungen (arg. „soweit“) ist möglich.

4. Dem § 39 Abs 2 des Grundsatzgesetzes folgend sind gemäß § 58 Abs 7 die in den §§ 50a Abs 4 und 50b Abs 8 bis 11 enthaltenen Bestimmungen auch auf jene Verfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind. Um den anerkannten Umweltorganisationen auch in diesen Verfahren eine Ausübung ihrer Parteirechte zu ermöglichen, sind im Hinblick auf § 50b Abs 10 die Umweltverträglichkeitserklärung sowie der Entwurf des Plans zur Trennung von Wald und Weide erneut gemäß § 50b Abs 4 zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und allfällige Stellungnahmen von anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 50b Abs 6 zu berücksichtigen.

Zu Z 20 und 22:

Die Untergliederung des Gesetzes in jeweils nur einen Paragraphen enthaltende Abschnitte ist überflüssig. Dafür erhält der VII. Abschnitt eine die nachfolgenden Bestimmungen erfassende allgemeine Überschrift.

Zu Z 24 (§ 57):

Die im § 57 vorgenommene Ergänzung weist darauf hin, dass der Gesetzgeber seinem gemeinschaftsrechtlichen Umsetzungserfordernis auch hinsichtlich der im Pkt 1.1 genannten Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie nachgekommen ist.

Zu Z 25 (§ 59 Abs 1 bis 3):

Die in den Abs 7 und 8 enthaltenen Übergangsbestimmungen betreffend wird auf die Erläuterungen zu Z 14 und 15 (§§ 50a Abs 4 und 50b Abs 8 bis 11) und Z 12 (§ 40 Abs 1) verwiesen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.